

Ausfüllhinweise zur Einkommensbescheinigung

Einzutragen ist das **laufende Arbeitsentgelt** der/des Genannten einschließlich Überstundenvergütungen, Zuschlägen (zum Beispiel Mehrarbeitszuschläge, Nachtzuschläge, Auslöse) und Zulagen sowie des Wertes von Sachbezügen (zum Beispiel Monatsticket für den öffentlichen Personennahverkehr). Im Falle von Kurzarbeit ist auch das Soll-Entgelt ohne den Arbeitsausfall zu bescheinigen.

Hinweise: Einmalige Zahlungen (zum Beispiel 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld) sind unter Punkt 7 einzutragen. Liegt das Bruttoarbeitsentgelt zwischen 520,01 und 2.000,00 Euro, ist grundsätzlich die Regelung des Übergangsbereiches anzuwenden.

Übersicht Arbeitsentgeltbestandteile

Die folgende Übersicht führt Arbeitsentgeltbestandteile auf, die entweder nur dem Brutto- oder Nettoentgelt zuzuordnen sind oder die gesondert zu bescheinigen sind. Alle hier nicht aufgeführten Entgeltbestandteile sind sowohl als Brutto- als auch als Nettoentgelt aufzuführen.

Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Bruttoarbeitsentgelts:

- Altersvorsorgeaufwendungen in Form von Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), nicht Eigenbeträge
- Arbeitgeberzuschüsse zur VBL
- Auslöse
- Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Nettoarbeitsentgelts:

- Vorruhestandsleistungen

Folgende Leistungen sind gesondert zu bescheinigen:

- Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung bei freiwillig Versicherten
- Arbeitgeberzuschüsse für eine Lebensversicherung
- Fahrkostenerstattung
- Freie Unterkunft
- Kindergeld
- Kurzarbeitergeld
- Leistungen für Verpflegungsmehraufwendungen
- Saison-Kurzarbeitergeld
- Zuschuss zum Krankengeld
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Zu 2.: Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Punkt 2.4 – Hinweis zur Angabe der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit

Unterliegt die Höhe der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Monats Schwankungen, so ist der Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der tatsächlich monatlich geleisteten Arbeitszeit bildet.

Zu 5.: Angaben zum laufenden Arbeitsentgelt

Einkommen, das vereinbarungsgemäß nicht in dem Monat ausgezahlt wird, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde (zum Beispiel im Folgemonat), ist unter Punkt 5 einzutragen.

Folgende Lohnbestandteile sind nicht zu bescheinigen: Arbeitskleidung, Dienstwohnung, Kindergartenplatz und die Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch.

Punkt 5.1 – Hinweise zum Bruttoarbeitsentgelt nach dem SGB II

Neben dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt sind grundsätzlich auch steuerfreie Lohnanteile zu bescheinigen. Bei Verdiensten, die innerhalb des Übergangsbereiches liegen, ist **nicht** das reduzierte beitragspflichtige, sondern das tatsächliche Bruttoentgelt zu bescheinigen.

Punkt 5.2 – Hinweis zu vermögenswirksamen Leistungen

Hier ist nur der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen anzugeben.

Punkt 5.3 – Hinweise zur Sozialversicherungspflicht

Es ist die Sozialversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zu beurteilen. Das heißt, dass zum Beispiel bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (bis 520,00 Euro pro Monat) eine Sozialversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer in der Regel nur in der Rentenversicherung besteht (Ausnahme: zum Beispiel Auszubildende). Liegt Sozialversicherungspflicht vor, ist neben dem Bruttoentgelt auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt zu bescheinigen. Dabei ist zu beachten, dass dieses vom Bruttoentgelt abweichen kann. Dies gilt insbesondere bei einer Beschäftigung mit einem Bruttoentgelt zwischen 520,01 und 2.000,00 Euro (sogenannter Übergangsbereich).

Punkt 5.4 – Hinweise zu den Abzügen

Der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ist Bestandteil der Abzüge.

Punkt 5.6 – Hinweise zum Nettoarbeitsentgelt

Zu bescheinigen sind nur solche Leistungen, die der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies müssen aber nicht unbedingt nur Geldleistungen sein. Ebenso sind bestimmte Sachleistungen zu bescheinigen. Auch geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich Einkommen dar, das zu bescheinigen ist. Einige Leistungen, wie zum Beispiel die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht im Nettoentgelt enthalten sein dürfen, müssen aber mit dem Bruttoentgelt bescheinigt werden.

Punkt 5.9 – Hinweis zum Brutto-Stundenlohn

Hier ist der Brutto-Stundenlohn einschließlich aller gesetzlichen Abzüge anzugeben.

Zu 6.: Weitere laufende Leistungen / zu 3.: Feld für ergänzende Hinweise

Einige Leistungen sind weder dem Brutto- noch dem Nettoarbeitsentgelt zuzuordnen. Sie müssen gesondert bescheinigt werden. Wird zum Beispiel Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, ist dies unter 6. (Weitere laufende Leistungen) einzutragen. Wird zum Beispiel eine freie Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist dies unter 3. im „Feld für ergänzende Hinweise“ zu vermerken.

Zu 7.: Einmalzahlungen und Nachzahlungen

Bei der Berechnung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch kommt es maßgeblich darauf an, wann Einkommen aus Erwerbstätigkeit zufließt (sogenanntes Zuflussprinzip). Daher sind Nachzahlungen von Arbeitsentgelt für vorausgegangene Abrechnungszeiträume, für die bereits Zahlungen erfolgten (zum Beispiel durch rückwirkende Tarifierhöhungen, nachträgliche Berechnungen von Zuschlägen) separat auszuweisen und in dem Monat anzugeben, in dem die Auszahlung erfolgt.

Einkommen, das vereinbarungsgemäß nicht in dem Monat ausgezahlt wird, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde (zum Beispiel im Folgemonat, siehe Bescheinigung Punkt 5.1), ist unter Punkt 5 einzutragen.